

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesmediengesetz (LMG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Landesmediengesetz ist in vielerlei Hinsicht novellierungsbedürftig. Zum einen bedarf es einiger redaktioneller Änderungen. Der Rundfunkstaatsvertrag und das Landesmediengesetz sind stellenweise nicht kongruent formuliert. So verstehen beispielsweise der Rundfunkstaatsvertrag und das Landesmediengesetz bisher unter dem Begriff „Zuordnung“ unterschiedliche Dinge. Der Rechtsklarheit ist dies nicht zuträglich und daher zu bereinigen. Daneben haben sich einige Bestimmungen in der Praxis als obsolet erwiesen, manche formulieren Selbstverständlichkeiten, die keiner gesetzlichen Bestimmung bedürfen. Weitere redaktionelle Änderungen ergeben sich aus Namensänderungen beispielsweise der zur Besetzung der Versammlung entsendeberechtigten Verbände und Organisationen. Auch die technische Fortentwicklung macht redaktionelle Änderungen unumgänglich.

Aufgrund des Zusammenspiels zwischen Rundfunkstaatsvertrag und Landesmediengesetz gelten die Bestimmungen über die Anforderungen an die Berichterstattung und Informationsangebote der Presse (§ 12), das Informationsrecht der Presse (§ 12 a) sowie den Datenschutz im Bereich Presse (§ 13) nur noch für die Presse. Daher ist es notwendig, die Bestimmungen anzupassen und deren Anwendungsbereich durch Verortung in dem für die Presse geltenden Teil deutlich zu machen.

Die Zulassung nach § 24 ist bisher auf zehn Jahre begrenzt. Veranstalter haben alle zehn Jahre aufwändige Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die ihnen keine langfristige Planungs- und Investitionssicherheit bieten. Um dem zu begegnen, ist die Zulassung zu entfristen.

Der Landeszentrale für Medien und Kommunikation steht bisher keine gesetzliche Möglichkeit zur Verfügung, inhaltliche Anforderungen bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zu formulieren, die im weiteren Ausschreibungsverfahren als Auswahlkriterium herangezogen werden können. Dies schadet einem transparenten Auswahlverfahren und ist zu ändern.

Die Aufsicht über Telemedien ist derzeit noch zwischen der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (für den Bereich Jugendmedienschutz) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (im Übrigen) aufgeteilt. Im Sinne einer einheitlichen, transparenten und effektiven staatsfernen Aufsicht ist die Aufsicht über die Telemedien insgesamt gebündelt der Landeszentrale für Medien und Kommunikation zuzuschreiben.

Es dient der Klarstellung, die Anforderungen an die Direktorin, den Direktor und die stellvertretende Direktorin, den stellvertretenden Direktor um Erfahrungen im Medienbereich zu ergänzen. Durch das Erfordernis der öffentlichen Stellenausschreibung wird die Transparenz des Auswahlverfahrens erhöht. Die Wahl erfolgt durch die pluralistisch besetzte Versammlung. Ihr gegenüber ist der Wahlvorschlag zu begründen.

B. Lösung

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen ist lediglich eine Neufassung des Landesmediengesetzes zielführend.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die Landeszentrale für Medien und Kommunikation entsteht durch Aufgabenzuweisung der allgemeinen Telemedienaufsicht ein Mehraufwand für die Wahrnehmung dieser Aufsichtsfunktion. Dieser Mehraufwand lässt sich im Einzelnen nicht beziffern. Allerdings existiert kein praktisch relevantes Vorkommen und damit sind die finanziellen Auswirkungen für die Landeszentrale für Medien und Kommunikation sehr in Grenzen gehalten. Zu berücksichtigen ist hierbei zudem, dass diese Aufsichtstätigkeit aus Beitragsmitteln und nicht wie bislang aus dem allgemeinen Landeshaushalt finanziert wird.

Landesmediengesetz (LMG)^{*)}

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Landeszentrale für Medien und Kommunikation
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Medienfreiheit
- § 5 Öffentliche Aufgabe
- § 6 Inhalte
- § 7 Unzulässige Medienangebote
- § 8 jugendschutz.net
- § 9 Impressum, Programmverantwortlichkeit, Auskunftspflicht
- § 10 Persönliche Anforderungen für Verantwortliche
- § 11 Gegendarstellung

Abschnitt 2 Besonderer Teil

Unterabschnitt 1 Presse

- § 12 Berichterstattung, Informationsangebote
- § 12 a Informationsrecht
- § 13 Datenschutz
- § 14 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen
- § 15 Verbreitungsverbot für beschlagnahmte Druckwerke

Unterabschnitt 2 Rundfunk

- § 16 Programmgrundsätze
- § 17 Programmverantwortung
- § 18 Verlautbarungspflicht
- § 19 Sendezeit für Dritte
- § 20 Beschwerdeverfahren
- § 21 Aufzeichnungspflicht, verschlüsselte Programme
- § 22 Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 23 Nicht bundesweite Fernsehprogramme
- § 24 Zulassung
- § 25 Erteilung der Zulassung
- § 26 Vereinfachtes Zulassungsverfahren
- § 27 Verfahren bei Rechtsverstößen

Unterabschnitt 3 Übertragungskapazitäten, Medienkompetenz, Offene Kanäle und Bürgermedien

- § 28 Zuordnung von Übertragungskapazitäten
- § 29 Der LMK zugeordnete Übertragungskapazitäten
- § 30 Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten
- § 30 a Zuweisung von Übertragungskapazitäten
- § 31 Medienkompetenznetzwerke, Offene Kanäle und Bürgermedien
- § 32 Anzeigepflicht bei der Kabelverbreitung in analoger Technik
- § 33 Rangfolge von Programmen bei der Kabelverbreitung in analoger Technik
- § 34 Plattformen, Kooperation

Unterabschnitt 4 Strafbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten

- § 35 Strafbestimmungen
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Verjährung

Abschnitt 3 Landeszentrale für Medien und Kommunikation

- § 38 Recht auf Selbstverwaltung, Sitz, Aufsicht
- § 39 Organe
- § 40 Versammlung
- § 41 Mitgliedschaft
- § 42 Aufgaben der Versammlung
- § 43 Beschlüsse
- § 44 Direktorin oder Direktor, stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor
- § 45 Beauftragte oder Beauftragter der LMK für den Datenschutz, Überwachung seitens der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- § 46 Förderungen
- § 47 Bedienstete
- § 48 Finanzierung
- § 49 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 50 Rechtsaufsicht
- § 51 Ausschließlicher Gerichtsstand

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 52 Versuche mit neuen Techniken und Angeboten
- § 53 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51).

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Presse, für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Telemedien, für die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten und für die Durchführung von Modellversuchen mit neuen Rundfunktechniken oder Telemedien.

(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für bundesweite, länderübergreifende und nicht länderübergreifende Angebote und Plattformen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf nicht länderübergreifende Rundfunkprogramme und Rundfunkfensterprogramme ist deren besondere Ausgestaltung zu berücksichtigen.

(3) Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gelten die durch Staatsvertrag getroffenen Regelungen. Der Landesmedienanstalt stehen keine Befugnisse ihnen gegenüber zu. Die §§ 28, 32, 33 und 34 bleiben unberührt.

(4) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. Druckwerke, die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen, insbesondere Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen, sowie
3. Stimmzettel für Wahlen.

§ 2

Landeszentrale für Medien und Kommunikation

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nicht anders bestimmt, von der „Landeszentrale für Medien und Kommunikation“ (LMK) wahrgenommen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Medien Presse, Rundfunk und Telemedien.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Druckwerke
 - a) alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texte, auch Texte in verfilmter oder elektronisch aufgezeichneter Form, besprochene Tonträger, Notendrucke und andere grafische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen, wenn sie mit einem erläuternden Text verbunden sind,

- b) vervielfältigte Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen,
 - c) von presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferte Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert sind,
2. periodische Druckwerke
Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke,
 3. Programm
eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten,
 4. Sendung
ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Programms,
 5. Programmbeitrag
ein inhaltlich zusammenhängender, in sich geschlossener Teil einer Sendung,
 6. Programmgattung
ein Vollprogramm, Spartenprogramm oder Fensterprogramm, insbesondere Satellitenfensterprogramm oder Regionalfensterprogramm,
 7. Programmschema
eine nach Wochentagen entsprechend der jeweiligen Programmgattung gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit innerhalb der Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte,
 8. Fensterprogramm
ein zeitlich oder räumlich begrenztes Programm im Rahmen eines weiter reichenden Programms,
 9. Landesmedienanstalt
die LMK als nach Landesrecht zuständige Stelle für Rundfunk und Telemedien nach diesem Gesetz, und
 10. lokale, regionale, landesweite und bundesweite Programme
Programme mit lokaler, regionaler, landesweiter und bundesweiter Ausrichtung.

§ 4 Medienfreiheit

- (1) Die Medien sind frei. Sie dienen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- (2) Die Tätigkeit der Medien, einschließlich der Errichtung eines Medienunternehmens, ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.
- (3) Die Medienfreiheit unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar und in seinem Rahmen durch die Verfassung für Rheinland-Pfalz und durch dieses Gesetz zugelassen sind. Sondermaßnahmen jeder Art, die die Medienfreiheit beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 5 Öffentliche Aufgabe

Die Medien nehmen eine öffentliche Aufgabe wahr.

§ 6
Inhalte

Medieninhalte dürfen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

§ 7
Unzulässige Medienangebote

(1) Für nicht länderübergreifende Angebote von Rundfunk und Telemedien bildet die Versammlung der LMK einen ständigen Ausschuss. Der Ausschuss tritt für nicht länderübergreifende Angebote an die Stelle der Kommission für Jugendschutz (KJM). Der Ausschuss kann sachverständige Personen, die nicht Mitglieder der Versammlung sind, hinzuziehen.

(2) Der Ausschuss nach Absatz 1 und im Widerspruchsverfahren die Versammlung der LMK können die KJM mit nicht länderübergreifenden Angeboten gutachtlich befassen.

(3) Das Nähere zur Zusammensetzung des Ausschusses nach Absatz 1 und zu seinen Aufgaben regelt die Versammlung der LMK durch Satzung.

§ 8
jugendschutz.net

Die LMK kann sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei Telemedien der durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichteten gemeinsamen Stelle Jugendschutz aller Länder (jugendschutz.net) bedienen; die erforderlichen Mittel sind jugendschutz.net zur Verfügung zu stellen.

§ 9
Impressum, Programmverantwortlichkeit,
Auskunftspflicht

(1) Auf jedem in Rheinland-Pfalz erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift derjenigen Personen genannt sein, die das Werk gedruckt und verlegt haben, beim Selbstverlag derjenigen Personen, die das Werk verfasst haben oder herausgeben.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift der redaktionell verantwortlichen Person anzugeben. Sind mehrere Personen für die Redaktion verantwortlich, so muss das Impressum Name und Anschrift aller redaktionell verantwortlichen Personen angeben; hierbei ist kenntlich zu machen, wer für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist eine verantwortliche Person zu benennen; für diese gelten die Vorschriften über die redaktionell verantwortliche Person entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlusszeitungen, die den überwiegenden Teil fertig übernehmen, haben im Impressum auch die für den übernommenen Teil redaktionell verantwortliche Person und diejenige Person, die den übernommenen Teil ursprünglich verlegt, zu benennen.

(4) Wer ein periodisches Druckwerk verlegt, muss in der ersten Nummer eines jeden Kalenderhalbjahres im Druckwerk offenlegen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist; bei Tageszeitungen ist bei Ver-

änderungen der wirtschaftlichen Beteiligung dies zusätzlich in der nachfolgenden ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres offenzulegen. Wirtschaftlich beteiligt im Sinne des Satzes 1 ist, wer mit mehr als 5 v. H. am Kapital beteiligt ist oder über mehr als 5 v. H. der Stimmrechte verfügt. Für die nach Satz 1 offenzulegenden Angaben ist die Wiedergabe der aus dem Handelsregister und aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken zu entnehmenden Beteiligungsverhältnisse ausreichend.

(5) Für die Aufnahme des Impressums sind diejenigen Personen verantwortlich, die das Werk gedruckt oder verlegt haben. Für die Richtigkeit des Impressums sind die redaktionell verantwortlichen Personen, beim Selbstverlag die Personen, die das Werk verfasst haben oder herausgeben, verantwortlich.

(6) Ein Rundfunkveranstalter, der keine natürliche Person ist, muss mindestens eine für den Inhalt des Programms verantwortliche Person bestellen, die zur alleinigen Entscheidung berechtigt ist; werden mehrere Verantwortliche bestellt, nehmen sie ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Jeder Rundfunkveranstalter hat auf Verlangen Name und Anschrift der für den Inhalt des Programms verantwortlichen Personen sowie der für den Inhalt einer Sendung redaktionell verantwortlichen Personen mitzuteilen.

§ 10

Persönliche Anforderungen für Verantwortliche

(1) Als für den Inhalt eines Rundfunkprogramms verantwortliche Person, als redaktionell verantwortliche Person eines periodischen Druckwerks oder als verantwortliche Person bei entsprechenden Angeboten von Telemedien kann nur diejenige Person benannt werden oder tätig sein, die,

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
5. alle ihre Angelegenheiten ohne rechtliche Betreuung im Sinne der §§ 1896 bis 1908 i des Bürgerlichen Gesetzbuches besorgen kann und besorgt.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Jugendliche, die Druckwerke für Jugendliche herausgeben oder Rundfunksendungen oder Telemedien verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind.

§ 11

Gegendarstellung

(1) Die redaktionell verantwortliche Person und die Person, die ein periodisches Druckwerk verlegt, sowie Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in dem Druckwerk oder der Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für die Betroffenen zum Abdruck zu bringen, zu verbreiten oder in das Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen. Für die Wiedergabe einer Gegendarstellung zu einer im Anzeigen- oder Werbeteil verbreiteten Tatsachenbehauptung sind die üblichen Entgelte zu entrichten.

(2) Die Gegendarstellung hat ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung zu erfolgen. Bei Druckwerken muss sie in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text abgedruckt werden; sie darf nicht in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Eine Erwiderung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken; dies gilt bei periodischen Druckwerken nur, sofern die Erwiderung in derselben Folge oder Nummer erfolgt. Verbreitet ein Unternehmen der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b oder c genannten Art eine Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung gleichfalls unverzüglich so weit zu veröffentlichen, wie die behauptete Tatsache übernommen wurde. Im Rundfunk muss die Gegendarstellung unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.

(3) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat,
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Aufstellung der Tatsachenbehauptung, der nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Person schriftlich und von der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet zugeht oder
5. es sich um eine Anzeige in einem periodischen Druckwerk handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

(4) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(5) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Gerichte.

Abschnitt 2 Besonderer Teil

Unterabschnitt 1 Presse

§ 12

Berichterstattung, Informationsangebote

Berichterstattung und Informationsangebote der Presse haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

§ 12 a

Informationsrecht

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auskünfte können verweigert werden, soweit
 1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen,
 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.
- (3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.
- (4) Bei der Erteilung von Auskünften an die Presse ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

§ 13

Datenschutz

(1) Soweit Unternehmen der Presse oder zu diesen gehörende Hilfs- und Beteiligungsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; Nr. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung soweit die in Satz 1 genannten Stellen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen zur Verbreitung von Gegendarstellungen oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betreffende Person Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit diese der Selbstregulierung durch den Presskodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(4) Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes. Eine Aufsicht erfolgt nicht für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit diese der Selbstregulierung durch den Presskodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

§ 14

Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat diejenige Person, die ein periodisches Druckwerk verlegt oder für den Anzeigenteil verantwortlich ist, für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so ist diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort „Anzeige“ zu bezeichnen.

§ 15

Verbreitungsverbot für beschlagnahmte Druckwerke

Während der Dauer einer Beschlagnahme sind die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerks und der Wiederabdruck des die Beschlagnahme veranlassenden Teils dieses Druckwerks verboten.

Unterabschnitt 2 Rundfunk

§ 16

Programmgrundsätze

Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Sie sollen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Integration behinderter Menschen beitragen. Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmgattung zur Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Bundesweite Programme sollen ferner die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.

§ 17

Programmverantwortung

(1) Rundfunkveranstalter können im Rahmen dieses Gesetzes ihr Programm selbst gestalten. Sie tragen für ihr Programm nach Maßgabe des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes die Verantwortung.

(2) Rundfunkveranstalter haben Programmvorschauen aufzustellen, die mindestens vier Wochen vor dem Sendetermin alle Programmbeiträge zeitlich und mit ihrem Titel bezeichnen. Hiervon sind aktuelle Sendungen ausgenommen. Die Programmvorschauen sind der LMK mindestens vier Wochen vor dem Sendetermin mitzuteilen oder in sonstiger Weise kostenfrei zugänglich zu machen. Weitere Anforderungen kann die LMK durch Satzung bestimmen.

(3) Am Anfang und am Ende des täglichen Programms ist der Rundfunkveranstalter zu nennen. Dies gilt nicht, sofern das Programm durchgehend ausgestrahlt wird und mit einer optischen Senderkennung versehen ist.

(4) Auf Verlangen ist der LMK die für den Inhalt redaktionell verantwortliche Person zu nennen.

§ 18

Verlautbarungspflicht

(1) Wer Vollprogramme veranstaltet, hat der Bundesregierung und der Landesregierung für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn dies zur Abwendung einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Für Inhalt und Gestaltung der Sendung sind diejenigen Personen und Stellen verantwortlich, denen Sendezeit eingeräumt worden ist. Die Rundfunkveranstalter können nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

(2) Wer lokale oder regionale Programme veranstaltet, hat kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs gegen Ersatz der Aufwendungen nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches angemessene Sendezeiten

zur Bekanntgabe amtlicher Verlautbarungen und für Mitteilungen, welche die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen betreffen, einzuräumen.

§ 19

Sendezeit für Dritte

(1) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen. Andere über das Gebiet des Landes verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden. Die Rundfunkveranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.

(2) Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde. Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Landtag Rheinland-Pfalz gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens ein Listenvorschlag oder eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Stellt ein Veranstalter Parteien, Wählergruppen oder zugelassenen Einzelbewerbern zur Vorbereitung von Kommunalwahlen Sendezeit zur Verfügung, gilt § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes entsprechend; dem Veranstalter sind die Selbstkosten zu erstatten.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten nur für bundesweite Programme und landesweite Vollprogramme, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 nur für landesweite Vollprogramme.

§ 20

Beschwerdeverfahren

Jede Person oder Stelle kann sich mit Beschwerden über Sendungen an die LMK wenden. Die LMK prüft, ob rundfunkrechtliche Vorschriften verletzt wurden und informiert die Beschwerdeführerin über das Prüfergebnis. Um die Geltendmachung persönlicher Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg zu ermöglichen, teilt die LMK auf Verlangen Name und Anschrift des Rundfunkveranstalters und der für den Inhalt des Programms verantwortlichen Person mit.

§ 21

Aufzeichnungspflicht, verschlüsselte Programme

(1) Die Sendungen sind vom Rundfunkveranstalter in Ton, Fernsehsendungen auch in Bild, vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden zwei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die LMK kann innerhalb der Fristen nach Absatz 2 jederzeit eine unentgeltliche Übersendung der Aufzeichnungen und Filme verlangen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in eigenen Rechten berührt zu sein, kann vom Rundfunkveranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind gegen Erstattung der Selbstkosten Mehrfertigungen von der Aufzeichnung oder dem Film herzustellen und zu übersenden.

(5) Der LMK ist der Abruf von verschlüsselten Programmen oder der Zugriff auf verschlüsselte Programme unentgeltlich zu ermöglichen. Rundfunkveranstalter haben dies sicherzustellen. Sie dürfen ihre Programme nicht gegen den Abruf oder den Zugriff durch die LMK sperren.

§ 22

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Bei der Beurteilung der Meinungsvielfalt ist die Ausgewogenheit für regionale und lokale Programme jeweils getrennt zu bewerten.

(2) Die LMK wacht darüber, dass die Programme nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgewogen sind. Stellt die LMK wiederholt Verstöße gegen die Ausgewogenheit fest, so fordert sie die Rundfunkveranstalter auf, organisatorische Vorkehrungen, wie etwa die Errichtung eines Programmbeirates oder die Einführung eines Redaktionsstatutes, zu treffen. Sofern die Ausgewogenheit nicht auf andere Weise wiederhergestellt werden kann, hat sie daneben die erforderlichen Programmrichtlinien durch Satzung zu erlassen; stellt die LMK fest, dass ein Rundfunkveranstalter ihrer Aufforderung, dieses Gesetz oder die Programmrichtlinien innerhalb der gesetzten Frist einzuhalten, nicht nachgekommen ist, so schränkt sie die Zulassung ein oder entzieht sie. Eine Entschädigung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird nicht geleistet.

(3) In den beiden bundesweiten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 Regionalfensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Rheinland-Pfalz aufzunehmen, soweit zuvor Regionalfensterprogramme angeboten wurden. Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Regionalfensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Dem Regionalfensterprogrammveranstalter ist zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit vom Hauptprogrammveranstalter eine gesonderte Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Auf Antrag sind Verlängerungen zulässig. Soll die Zulassung nicht verlängert werden, so schreibt die LMK das Fensterprogramm erneut aus. Regionalfensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter dürfen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung der Meinungsvielfalt stehen. Mit der Organisation der Regionalfensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die LMK kann vorläufig die angemessene Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter durch Bescheid festlegen. Die LMK stimmt die Organisation der Regionalfensterprogramme in zeitlicher und technischer Hin-

sicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Rundfunkveranstalter mit den anderen Landesmedienanstalten ab; dabei ist auch die Möglichkeit eines Regionalfensterprogramms für Gebiete von zwei oder mehr Ländern einzubeziehen. Im Falle einer Ausschreibung erfolgt die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen; § 30 Abs. 1 bis 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soll auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer geändert werden, so ist dies der LMK anzuzeigen. Die LMK untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung bestehen.

(5) Wer Tageszeitungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet in Rheinland-Pfalz verlegt oder über Senderechte für Informationsprogramme verfügt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat, darf sich an einem Rundfunkveranstalter eines nicht bundesweiten Fernsehprogramms oder eines Hörfunkprogramms mit höchstens 35 v. H. des Kapitals und höchstens 25 v. H. der Stimmrechte beteiligen. Auf den Rundfunkveranstalter darf weder unmittelbar noch mittelbar ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden. Sind bestimmte Sendeteile eines solchen Beteiligten vorgesehen, darf der entsprechende Anteil an dem jeweiligen Programm und an den Informationssendungen als Teil des Programms jeweils 25 v. H. nicht übersteigen; dies gilt entsprechend für Regionalfensterprogramme.

§ 23

Nicht bundesweite Fernsehprogramme

(1) Für nicht bundesweite Fernsehprogramme gelten die §§ 23 und 26 bis 38 des Rundfunkstaatsvertrages nicht.

(2) Für regionale und lokale Fernsehprogramme kann die LMK Ausnahmen von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages zulassen. Bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in laufende Sendungen dürfen der Zusammenhang und der Wert der Sendung nicht beeinträchtigt werden, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge des Programms zu berücksichtigen sind; gegen die Rechte von Rechteinhabern darf nicht verstoßen werden. Das Nähere regelt die LMK durch Satzung.

§ 24

Zulassung

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung der LMK, § 20 b des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt. Regionalisierte Werbung in bundesweiten Programmen ist nur im Rahmen von Regionalfenstern zulässig. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Dies gilt nicht für Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz; Absatz 3 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(2) Die Zulassung wird erteilt für:

1. die Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen, Angebote gegen Entgelt), sowie die Programmgestaltung,
2. die Programmdauer und, soweit Kanäle nicht als eigene Kanäle zugeordnet werden, die Sendezeiten,

3. die Übertragungstechnik (Satelliten, drahtlose oder drahtgebundene Technik) und
4. das Verbreitungsgebiet.

Bei digitalen Gesamtangeboten wird eine Zulassung jeweils für diejenigen Bestandteile erteilt, die als einzelnes Angebot einer Zulassung bedürfen.

(3) Die Zulassung muss weiterhin beinhalten:

1. die Angabe der Beteiligungsverhältnisse,
2. das Programmschema und
3. einen Hinweis auf die Möglichkeiten der LMK, Programmrichtlinien zu erlassen, die Zulassung einzuschränken, zu entziehen oder das Ruhen der Zulassung anzuordnen.

Jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen ist bei der LMK vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Rundfunkveranstalter und die an dem Rundfunkveranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages Beteiligten. Die Veränderungen dürfen nur dann von der LMK als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt werden könnte.

(4) Die LMK entscheidet im Benehmen mit der Landesregierung auf Antrag darüber, ob bei Zweifelsfällen Rundfunk im Sinne dieses Gesetzes veranstaltet wird.

(5) Die Zulassung wird unbefristet erteilt. Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. § 22 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.

(6) Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, untersagt die LMK die Veranstaltung und teilt dies dem Rundfunkveranstalter mit.

(7) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Zulassung kann Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 25

Erteilung der Zulassung

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Der Antrag muss die in den Absätzen 1 und 2 und in § 24 Abs. 2 und 3 für die Erteilung der Zulassung erforderlichen Angaben enthalten und nachweisen. Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Antrags auf Erteilung der Zulassung erforderlich sind. Kommt eine auskunfts- oder vorlagepflichtige Person ihren Mitwirkungspflichten innerhalb einer von der LMK gesetzten Frist nicht nach, kann der Antrag abgelehnt werden.

(4) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.

(5) Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, die LMK unverzüglich über Veränderungen der in den Absätzen 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen zu informieren.

§ 26

Vereinfachtes Zulassungsverfahren

(1) Ein vereinfachtes Zulassungsverfahren kann durchgeführt werden, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, die §§ 19 und 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 bis 7 und die §§ 29, 30 Abs. 1 bis 4, § 30 a Abs. 2 und § 52 dieses Gesetzes sowie die §§ 6, 21 bis 38 und 41 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages finden keine Anwendung.

(2) Die Zulassung wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 längstens für drei Jahre erteilt.

§ 27

Verfahren bei Rechtsverstößen

(1) Stellt die LMK einen Rechtsverstoß fest, so weist sie gleichzeitig den Rundfunkveranstalter nach Anhörung an, den Rechtsverstoß unverzüglich oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen (Beanstandung).

(2) Hat die LMK bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 anordnen, dass die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Sendungen oder Programmbeiträge beziehen. Einzelheiten regelt die LMK unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

(3) Die LMK kann bestimmen, dass Beanstandungen nach Absatz 1 von dem betroffenen Rundfunkveranstalter in seinem Programm verbreitet werden.

(4) Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 26 des Rundfunkstaatsvertrages nicht gegeben war oder
2. der Rundfunkveranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 26 des Rundfunkstaatsvertrages entfällt,
2. die in der Zulassung bezeichneten Voraussetzungen nach Ablauf einer von der LMK gesetzten Frist nicht eingehalten werden,
3. trotz Untersagung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 das festgelegte Programmschema oder die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten werden,
4. es nach § 26 Abs. 4 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages erforderlich ist, eine vorherrschende Meinungsmacht zu beseitigen,
5. der Rundfunkveranstalter die nach § 26 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages erforderlichen Maßnahmen nicht trifft,
6. eine geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen vollzogen wird, die von der LMK nicht nach § 24 Abs. 3 Satz 4 dieses Gesetzes oder nach § 29 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages als unbedenklich bestätigt worden ist, oder
7. die Veranstaltung aus Gründen, die vom Rundfunkveranstalter zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen, innerhalb einer von der LMK bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Rundfunkveranstalter

1. einer Anordnung der LMK nach Absatz 2 innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht gefolgt ist,
2. seiner Mitwirkungspflicht nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages nicht nachkommt oder
3. gegen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz dreimal schwerwiegend verstoßen hat, die LMK den Verstoß jeweils durch Beschluss als schwerwiegend festgestellt und den Beschluss dem Rundfunkveranstalter zugestellt hat.

Anstelle des Widerrufs der Zulassung kann die LMK den Widerruf androhen oder Auflagen erteilen, wenn nach Art und Schwere des Verstoßes ein Widerruf nicht erforderlich ist.

(7) Liegen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages nach der Erteilung der Zulassung vor, kann diese unter den dort genannten Voraussetzungen widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(8) Eine Entschädigung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird nicht geleistet.

Unterabschnitt 3
Übertragungskapazitäten, Medienkompetenz,
Offene Kanäle und Bürgermedien

§ 28

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

- (1) Die Landesregierung und die LMK wirken darauf hin, dass Übertragungskapazitäten für das Land Rheinland-Pfalz verfügbar gemacht werden.
- (2) Stehen dem Land Rheinland-Pfalz freie Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke zu, so wirkt die Landesregierung darauf hin, dass sich die für Rheinland-Pfalz zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts und die LMK über eine sachgerechte Zuordnung verständigen. Wird eine Verständigung erreicht, ordnet die Landesregierung diese technischen Übertragungskapazitäten entsprechend der Verständigung zu.
- (3) Kommt eine Verständigung nach Absatz 2 nicht zustande, entscheidet die Landesregierung, welche Zuordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Übertragungskapazität sowie unter Berücksichtigung des Gesamtangebotes die größtmögliche Vielfalt des Angebotes sichert; dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk und Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an neuen Techniken und Programmformen und
 2. Belange des privaten Rundfunks und der Anbieter von Telemedien.

§ 29

Der LMK zugeordnete Übertragungskapazitäten

- (1) Der LMK zugeordnete Übertragungskapazitäten weist diese auf Antrag Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern nach den Bestimmungen des Absatzes 2 und der §§ 30 und 30 a zu.
- (2) Die LMK kann in die Zuweisung für landesweite, regionale und lokale Rundfunkprogramme Auflagen aufnehmen, die unter Berücksichtigung des Gesamtangebotes des Rundfunks in Rheinland-Pfalz einen programmlich und wirtschaftlich leistungsfähigen privaten Rundfunk gewährleisten.
- (3) Auf einer Senderkette für UKW-Hörfunk ist ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm für Rheinland-Pfalz so anzubieten, dass zu bestimmten Zeiten lokale und regionale Programme aus der jeweiligen Region verbreitet werden. Darüber hinaus sollen zur Vergabe an private Rundfunkveranstalter der LMK zugeordnete Übertragungskapazitäten auf einer weiteren UKW-Senderkette für ein ganztägiges landesweites Hörfunkspartenprogramm genutzt werden. In landesweiten Hörfunkprogrammen sind zeitgleiche Ausstrahlungen von nach Senderstandorten auseinander geschalteten Werbesendungen zulässig. Die Einzelheiten zu den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 legt die LMK in der Zuweisung fest.

§ 30

Verfahren der Zuweisung
von Übertragungskapazitäten

- (1) Zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten führt die LMK ein Ausschreibungsverfahren durch. Die Ausschreibung ist im Online-Angebot der LMK zu veröffentlichen.

- (2) In der Ausschreibung sind festzulegen
1. Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung gestellt werden können,
 2. die inhaltlichen Anforderungen an das Programm bzw. die Plattform, das bzw. die Gegenstand der Zuweisung ist, sowie
 3. die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung.
- (3) Einer Ausschreibung bedarf es nicht, wenn die Zuweisung freier Übertragungskapazitäten erforderlich ist, um einen bestehenden Versorgungsbedarf zu erfüllen.
- (4) Übersteigt die Zahl der Antragstellenden die der ausgeschriebenen Kapazitäten, trifft die LMK eine Vorrangentscheidung. Maßgeblich sind hierbei
1. das Ausmaß, in dem die antragstellende Person erwarten lässt, die in der Ausschreibung formulierten inhaltlichen Programm- bzw. Plattformanforderungen zu erfüllen,
 2. die inhaltliche Vielfalt des Programms bzw. der Plattform,
 3. der Beitrag des Programms bzw. der Plattform zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt sowie zur regionalen und kulturellen Vielfalt,
 4. die Erfahrung der Antragstellenden im Medienbereich und deren Beitrag zur publizistischen Vielfalt.
- Ferner ist bei Rundfunkprogrammen die Einrichtung eines Programmbeirats, seine plurale Zusammensetzung und sein Einfluss auf die Programmgestaltung zu berücksichtigen. Ergänzend ist bei Rundfunkprogrammen einzubeziehen, in welchem Umfang den redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluss auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung eingeräumt wird.
- (5) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten und gegen die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an andere Verfahrensbeteiligte kann Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 30 a

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

- (1) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die LMK bestimmt
1. das Verbreitungsgebiet,
 2. die zu nutzenden Übertragungsmöglichkeiten, bei digitalen Übertragungsmöglichkeiten ferner den Umfang der Gesamtdatenrate, und
 3. die an das Programm inhaltlich zu stellenden Anforderungen und
 4. bei Rundfunkprogrammen die Sendezeit.
- Die Zuweisung der Übertragungskapazitäten ist nicht übertragbar. Die Zuweisung kann auch im Rahmen eines von der LMK festgelegten Versorgungsbedarfs an Anbieter erfolgen, denen bereits mindestens eine Übertragungskapazität zur Erfüllung dieses Bedarfs durch die LMK zugewiesen wurde, ohne dass der Bedarf hierdurch befriedigt werden konnte; über die Zuweisung entscheidet die LMK unter Abwägung bestehender Versorgungsdefizite.
- (2) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten setzt den Nachweis voraus, dass die antragstellende Person wirtschaftlich in der Lage ist, die inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen und über die beantragten Übertragungskapazitäten ihr Angebot zu verbreiten.

(3) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten, die ganz oder teilweise für Rundfunk bestimmt sind, setzt eine Zulassung als Rundfunkveranstalter für die Versorgung des jeweiligen Gebiets mit Rundfunk voraus und erfolgt für die Dauer von bis zu zehn Jahren. Sie kann einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Eine erneute Zuweisung von Übertragungskapazitäten ist auch in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Zuweisung zulässig. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für dem Rundfunk vergleichbare Telemedien bleibt unberührt; die Zuweisung kann für eine Dauer von bis zu zehn Jahren vorgenommen werden.

(4) Soweit Sendungen über terrestrische Übertragungskapazitäten verbreitet werden sollen, setzt eine Zuweisung an einen Rundfunkveranstalter, dem die Zulassung im Rahmen eines vereinfachten Zulassungsverfahrens erteilt wurde, voraus, dass die Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Programms benötigt werden, für das ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nicht gilt.

(5) Die Zuweisung soll insbesondere widerrufen werden, wenn die zugeordnete Übertragungskapazität aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb einer von der LMK bestimmten Frist genutzt oder ihre Nutzung nicht fortgesetzt wird.

§ 31

Medienkompetenznetzwerke, Offene Kanäle und Bürgermedien

(1) Die LMK unterstützt die Gründung von Medienkompetenznetzwerken und fördert sie nach Maßgabe ihres Haushalts. Medienkompetenznetzwerke sind Kooperationen auf lokaler und regionaler Ebene zur Förderung der Medienkompetenz. Die Medienkompetenznetzwerke bündeln die entsprechenden Ressourcen und Aktivitäten mehrerer Partner und schaffen für Einzelpersonen und für Gruppen die Möglichkeit, ihre Kenntnisse über Medien und den Umgang mit Medien zu verbessern. Die LMK bindet ihre Medienkompetenzprojekte und -aktivitäten sowie die Offenen Kanäle und Bürgermedien in die Medienkompetenznetzwerke ein. Näheres regelt die LMK durch Satzung. Die LMK kann ferner eine Einrichtung zur Förderung der Medienkompetenz errichten oder sich an einer derartigen Einrichtung beteiligen.

(2) Offene Kanäle und Bürgermedien sind Bestandteil der lokalen und regionalen Kommunikationsinfrastruktur. Sie tragen mit audiovisuellen Produktionen zur medialen Vielfalt bei und stärken die demokratische Gesellschaft. Sie werden von anerkannten Träger- und Fördervereinen ehrenamtlich organisiert und bieten Einzelpersonen und Gruppen die Möglichkeit, an Medien zu partizipieren. Beiträge in Offenen Kanälen und Bürgermedien dürfen keine Werbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Gesponserte Beiträge sind in Offenen Kanälen und Bürgermedien unzulässig; unberührt bleiben Zuwendungen Dritter an die Träger- und Fördervereine Offener Kanäle und Bürgermedien zur Unterstützung ihrer Tätigkeit.

(3) Die LMK hat ausreichende Übertragungskapazitäten für Offene Kanäle und Bürgermedien auf Plattformen freizuhalten. Offene Kanäle und Bürgermedien sind für das Land Rheinland-Pfalz gesetzlich bestimmte Programme. Der Anbieter einer Plattform mit mehr als 5 000 Anschlüssen bzw. Nutzen-

den, hat auf Verlangen der LMK eine Übertragungskapazität unentgeltlich für die Verbreitung von Offenen Kanälen und Bürgermedien zur Verfügung zu stellen. Der Zuschnitt der Verbreitungsregionen folgt den von der LMK festzulegenden Regionen.

(4) Die LMK fördert den technischen Betrieb, die Digitalisierung und deren Fortentwicklung sowie die personelle Unterstützung Offener Kanäle und Bürgermedien nach Maßgabe ihres Haushalts. Sie kann zu diesem Zweck eine Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung errichten oder sich an einer derartigen Einrichtung beteiligen.

(5) Die LMK erlässt durch Satzung Ausführungsbestimmungen für Offene Kanäle und Bürgermedien. Sie regelt insbesondere die Anerkennung der Träger- und Fördervereine, den chancengleichen Zugang und die Qualitätssicherung.

§ 32

Anzeigepflicht bei der Kabelverbreitung in analoger Technik

(1) Wer außerhalb von Rheinland-Pfalz veranstaltete Rundfunkprogramme, die durch fernmeldetechnische Übertragungswege (Kabel, Richtfunk, Satellit) herangeführt werden, in Kabelanlagen in analoger Technik verbreiten will, hat dies der LMK mindestens zwei Monate vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Der LMK sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(2) Die LMK untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. eine Zulassung für dieses Programm nicht erteilt wurde,
2. es nicht den Anforderungen der §§ 6 und 16 dieses Gesetzes, des § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages und des § 4 Abs. 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht,
3. das Recht der Gegendarstellung oder ein ähnliches Recht nicht gewährleistet ist oder
4. das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet wird.

Die Verbreitung eines Fernsehprogramms kann abweichend von Satz 1 nicht untersagt werden, wenn dieses Programm in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen oder der Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste – Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – (ABl. EG Nr. L 298 S. 23; Nr. L 331 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung veranstaltet wird; die Weiterverbreitung kann nur unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages kann die Weiterverbreitung der betreffenden Sendung durch den Ausschuss nach § 7 Abs. 1 untersagt werden.

(3) Eine Untersagung ist dem Anzeigenden und dem Betreiber der Kabelanlage zuzustellen. Eine Entschädigung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird nicht geleistet.

§ 33

Rangfolge von Programmen
bei der Kabelverbreitung in analoger Technik

(1) Reicht die Übertragungskapazität einer in analoger Technik betriebenen Kabelanlage zur Verbreitung von Fernsehprogrammen nicht aus, so werden Programme in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. die für das Land Rheinland-Pfalz gesetzlich bestimmten analogen Fernsehprogramme und die aufgrund einer Zuordnung im Bereich der Kabelanlage analog terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme,
2. die im Betriebsbereich der Kabelanlage auch durch Einzelpfänger analog terrestrisch empfangbaren Fernsehprogramme,
3. die für den Bereich der Kabelanlage zugelassenen analog oder digital verbreiteten Regionalfernsehprogramme und die durch Einzelpfänger analog oder digital empfangbaren Fernsehprogramme mit Regionalfenstern für Rheinland-Pfalz im jeweiligen Versorgungsgebiet,
4. die nach § 32 Abs. 1 Satz 1 anzeigepflichtigen analog verbreiteten Fernsehprogramme.

(2) Fernsehprogramme nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, die nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Rangfolge nach Absatz 1 nur einmal berücksichtigt.

(3) Unbeschadet der Belegung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 kann der Betreiber einer Kabelanlage über die Belegung von bis zu fünf Kanälen mit analogen Angeboten im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei entscheiden. Die Belegung oder Änderung der Belegung ist der LMK mindestens zwei Monate vor Verbreitung anzuzeigen.

(4) Im Übrigen entscheidet die LMK auf Vorschlag des Betreibers einer Kabelanlage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei Fernsehprogrammen nach Absatz 1 Nr. 4 sind insbesondere die folgenden Programmgruppen zu berücksichtigen:

1. Vollprogramme,
2. andere Dritte Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
3. Spartenprogramme Information und Bildung,
4. fremdsprachige Programme und
5. Spartenprogramme Unterhaltung, Musik und Sport.

Vergleichbare Telemedien sowie Teleshoppingkanäle sollen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Ein nach § 32 angezeigtes und in Kabelanlagen verbreitetes Programm ist im Falle einer sich nachträglich verändernden Rangfolge nach Absatz 1 ohne Einverständnis des Anzeigenden erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Anzeige aus dem Angebot der Kabelanlage herauszunehmen. Eine Entschädigung nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird nicht geleistet.

(6) Über die Belegung von Kabelanlagen mit Hörfunkprogrammen in analoger Technik entscheidet die LMK unter entsprechender Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 1 und der größtmöglichen Angebotsvielfalt.

(7) Die LMK bestimmt über die Grundsätze und Vorgaben der Belegung einer Kabelanlage unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und der Teilnehmerinteressen durch

Satzung. Sie bestimmt insbesondere über die Anzahl der aus den in Absatz 4 Satz 2 genannten Programmgruppen jeweils einzuspeisenden Programme; die LMK kann innerhalb der einzelnen Programmgruppen eine Rangfolge unter den gruppenangehörigen Programmen festlegen oder die Gleichrangigkeit mehrerer Programme feststellen. Die LMK hat dem Betreiber einer Kabelanlage für dessen Vorschlag nach Absatz 4 einen angemessenen Spielraum bei der Belegung einzuräumen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der LMK über die Belegung einer Kabelanlage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

Plattformen, Kooperation

(1) Die LMK wirkt insbesondere gegenüber Rundfunkveranstaltern und Betreibern einer Kabelanlage auf eine Digitalisierung des Rundfunks und seiner Übertragungskapazitäten hin.

(2) Für die Belegung regionaler und lokaler Plattformen gilt § 52 b des Rundfunkstaatsvertrages mit folgender Maßgabe: Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass die Kapazitäten für die in Rheinland-Pfalz zugelassenen privaten Hörfunkprogramme zur Verfügung stehen. Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, trifft die LMK eine Vorrangentscheidung. § 30 gilt entsprechend.

(3) Die LMK kooperiert im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Dritten zur Digitalisierung der Medien in Rheinland-Pfalz. In der Satzung nach § 33 Abs. 7 können zu diesem Zweck Ausnahmen von den Grundsätzen und Vorgaben der Belegung der Kabelanlagen mit analogen Angeboten vorgesehen werden.

Unterabschnitt 4

Strafbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 35

Strafbestimmungen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Person, die Druckwerke verlegt, privaten Rundfunk veranstaltet oder entsprechende Telemedien anbietet oder Geschäfte eines Rundfunkveranstalters oder eines Anbieters entsprechender Telemedien führt, oder eine Person, die nicht den Anforderungen des § 10 entspricht, als verantwortliche Person im Sinne des § 10 benennt,
2. als verantwortliche Person im Sinne des § 10 zeichnet, obwohl sie die Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllt,
3. als Person, die das Druckwerk verlegt, beim Selbstverlag das Werk verfasst oder herausgegeben hat, oder als redaktionell verantwortliche Person in Kenntnis eines strafbaren Inhalts des Druckwerks den Vorschriften über das Impressum nach § 9 Abs. 1 bis 5 zuwiderhandelt, oder
4. entgegen dem Verbot des § 15 ein beschlagnahmtes Druckwerk in Kenntnis seiner Beschlagnahme verbreitet oder wieder abdruckt.

(2) Unberührt bleiben die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 geltenden Strafbestimmungen.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Rundfunkveranstalter von nicht bundesweitem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. Großereignisse entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 des Rundfunkstaatsvertrages verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,
4. entgegen § 7 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
5. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
6. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,
7. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
8. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach § 44 des Rundfunkstaatsvertrages zulässig ist,
9. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3 oder Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
10. entgegen § 7 Abs. 9 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
11. entgegen § 7 a Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,
12. entgegen den in § 7 a Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Voraussetzungen Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages nicht zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,
14. gemäß § 8 Abs. 3 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
15. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages der Informationspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 9 b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
17. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
18. entgegen § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet oder
19. entgegen § 45 a Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben, oder

entgegen § 45 a Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind.

Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 21 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der LMK mitteilt,
2. entgegen § 21 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der LMK gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,
3. einer Satzung nach § 46 Satz 1 in Verbindung mit § 8 a des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 51 b Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Plattformanbieter vorgenommen wurde,
5. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages den Betrieb einer Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
6. entgegen § 52 a Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programm oder vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch verändert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Programmpakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet,
7. entgegen § 52 b Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2, Satz 3 oder Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder entgegen § 52 b Abs. 4 Satz 3 oder Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrages die Belegung oder die Änderung der Belegung von Plattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
8. entgegen § 52 c Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages durch die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages oder durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder durch sonstige technische Vorgaben zu § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte Anbieter von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,
entgegen § 52 c Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme oder die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder

- entgegen § 52 c Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
9. entgegen § 52 d Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Anbieter von Programmen oder vergleichbaren Telemedien durch die Ausgestaltung der Entgelte oder Tarife unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt oder
entgegen § 52 d Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages Entgelte oder Tarife für Angebote nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht oder nicht vollständig offenlegt,
10. entgegen § 52 e Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,
11. entgegen § 55 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,
12. entgegen § 55 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,
13. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
14. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,
15. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,
16. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
17. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet,
18. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
19. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach den §§ 15 oder 44 des Rundfunkstaatsvertrages zulässig ist,
20. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 des Rundfunkstaatsvertrages auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
21. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
22. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 a Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,

23. entgegen den in § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 a Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Voraussetzungen in Bewegtbildangebote Werbung oder Tele-shopping integriert,
 24. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht auf den Sponsor hinweist,
 25. gemäß § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet,
 26. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 3 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages, ein Angebot nicht sperrt, oder
 27. entgegen § 59 Abs. 7 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als privater Rundfunkveranstalter vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 3 Angebote gegen den Abruf oder den Zugriff durch die LMK sperrt oder
 2. entgegen § 31 Abs. 2 Werbung oder gesponserte Beiträge in Offenen Kanälen und Bürgermedien ausstrahlt.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1 die Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen in analoger Technik nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig als Person, die das Druckwerk verlegt oder druckt – beim Selbstverlag das Werk verfasst hat oder herausgibt –, oder als redaktionell verantwortliche Person den Vorschriften über das Impressum nach § 9 Abs. 1 bis 5 zuwiderhandelt,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmerin oder Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen das Impressum ganz oder teilweise fehlt,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig als Person, die ein periodisches Druckwerk verlegt oder für den Anzeigenteil verantwortlich ist, entgegen § 13 eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen lässt oder
 4. fahrlässig einen der in § 35 Abs. 1 genannten Tatbestände verwirklicht.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 3 bis zu fünftausend Euro, geahndet werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten Anwendung.
- (6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die LMK. Der LMK stehen die von ihr für Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder zur Förderung der privaten Medien und für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz in Rheinland-Pfalz zu. Über die Einleitung eines Verfahrens bei länderübergreifenden Angeboten hat die LMK die Landesmedienanstalten der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Die LMK kann bei bundesweiten Angeboten bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen

im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach den Absätzen 1, 2 und 8 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die LMK nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. § 27 Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) Unberührt bleiben die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 geltenden Ordnungswidrigkeiten.

§ 37 Verjährung

(1) Die Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder von Straftaten, die mittels eines Druckwerkes oder durch die Verbreitung von Sendungen oder Angeboten strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. Satz 1 ist bei Vergehen nach den §§ 86, 86 a, 130 und 131 Abs. 1, den §§ 184 a und 184 b Abs. 1 bis 3 und § 184 c Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches nicht anzuwenden.

(2) Die Verfolgung der in § 36 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung. Werden Teile veröffentlicht oder verbreitet oder erfolgt eine vollständige oder teilweise neue Veröffentlichung oder Verbreitung, so beginnt die Verjährung erneut mit der jeweiligen Veröffentlichung oder Verbreitung. Bei den in Absatz 1 Satz 2 genannten Vergehen richtet sich der Beginn der Verjährung nach § 78 a des Strafgesetzbuches.

(4) Für Druckwerke gelten Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 nur, wenn sie den Anforderungen über das Impressum nach § 9 genügen.

Abschnitt 3 Landeszentrale für Medien und Kommunikation

§ 38 Recht auf Selbstverwaltung, Sitz, Aufsicht

(1) Die LMK hat das Recht auf Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie kann im Rahmen ihrer Aufgaben Satzungen erlassen.

(2) Die LMK hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkveranstalter sowie durch mit diesen Stellen verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes erfolgt die Aufsicht durch die Direktorin oder den Direktor.

(4) Bei der Ausübung der Aufsicht nach Absatz 3 Satz 1 hat die Direktorin oder der Direktor die Befugnisse entsprechend Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679. Dabei ist insbesondere den durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Belangen Rechnung zu tragen. In Ausübung der Aufsicht nach Absatz 3 Satz 1 ist die Direktorin oder der Direktor unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt in diesem Bereich keiner Dienst- oder Rechtsaufsicht. Die Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung.

§ 39
Organe

Die Organe der LMK sind die Versammlung und die Direktorin oder der Direktor. Weitere Organe der LMK sind die durch den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bestimmten Organe im Rahmen ihrer dortigen Aufgabenstellung.

§ 40
Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus 42 Mitgliedern. Von ihnen entsenden

1. sieben Mitglieder der Landtag Rheinland-Pfalz,
2. je ein Mitglied der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
3. ein Mitglied die Katholischen Bistümer in Rheinland-Pfalz, ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz und ein Mitglied der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz,
4. je ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – und der Deutsche Beamtenschaft Rheinland-Pfalz,
5. je ein Mitglied die Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz,
6. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände Rheinland-Pfalz,
7. ein Mitglied der Landesverband Einzelhandel Rheinland-Pfalz,
8. ein Mitglied der Verband der Zeitungsverleger in Rheinland-Pfalz und Saarland,
9. ein Mitglied der Südwestdeutsche Zeitschriftenverleger-Verband,
10. je ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-Pfalz – und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – aus dem Fachbereich für Medien,
11. ein Mitglied der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz,
12. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,
13. ein Mitglied der Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz,
14. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
15. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz,
16. ein Mitglied der Landessportbund Rheinland-Pfalz,
17. ein Mitglied der Landesbeirat für Weiterbildung in Rheinland-Pfalz,
18. ein Mitglied die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz,
19. ein Mitglied der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz –,
20. ein Mitglied der Deutsche Kinderschutzbund – Landesverband Rheinland-Pfalz –,
21. ein Mitglied der QueerNet Rheinland-Pfalz e. V.,
22. ein Mitglied die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V.,
23. ein Mitglied der Landesfachbeirat für Seniorenpolitik in Rheinland-Pfalz,

24. ein Mitglied die oder der Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration,
25. ein Mitglied der Verband Deutscher Sinti – Landesverband Rheinland-Pfalz –,
26. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur,
27. ein Mitglied die Verbände aus dem Bereich der behinderten Menschen einschließlich der Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesregierung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 25 werden von den dort genannten Stellen entsandt. Die vom Landtag zu entsendenden Mitglieder verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied. Ändert sich aufgrund einer Neuwahl des Landtags das nach Satz 2 maßgebliche Stärkeverhältnis der Fraktionen, so werden die vom Landtag zu entsendenden Mitglieder für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode der Versammlung neu bestimmt. Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 26 und 27 aufgeführten Mitglieder werden von den nachfolgenden Verbänden entsandt und zwar:

1. das Mitglied der Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur von dem Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, dem Berufsverband Bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz – und dem Landesmusikrat Rheinland-Pfalz,
2. das Mitglied der Verbände aus dem Bereich der behinderten Menschen einschließlich der Kriegsopfer und ihrer Hinterbliebenen von dem Sozialverband VdK Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz –, dem Bundesverband Rehabilitation aus den Kreisverbänden in Rheinland-Pfalz, dem Sozialverband Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland –, dem Bund der Kriegsblinden Deutschlands – Landesverband Rheinland-Pfalz – und der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Selbsthilfe Behinderteter.

(3) Kommt eine Einigung zwischen den Verbänden innerhalb der einzelnen Bereiche des Absatzes 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 nicht zustande, so schlagen diese Verbände jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des Landtags wählt hieraus ein Mitglied für den entsprechenden Bereich aus. Für das Wahlverfahren gilt Absatz 4 entsprechend.

(4) Die entsendungs- und vorschlagsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen. Soweit diese Stellen eine andere Person als Nachfolgerin oder Nachfolger eines Mitglieds benennen, muss diese Person dem jeweils anderen Geschlecht angehören, es sei denn, dass dies aufgrund der Zusammensetzung der entsendungs- oder vorschlagsberechtigten Stelle nicht möglich ist.

(5) Solange und soweit vom Entsendungs- oder Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(6) Die Mitglieder sind der Landesregierung zu benennen.

(7) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer von fünf Jahren entsandt; verlieren Abgeordnete ihre Mitgliedschaft im Landtag, scheidet sie aus der Versammlung aus. Sie

sind an Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die die Mitglieder entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden; der Wegfall einer solchen Stelle berührt die Mitgliedschaft nicht. Sie erhalten Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen nach der Satzung.

(8) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen.

(9) Die Versammlung wird von ihrem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens aber alle vier Monate einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder beantragt wird.

§ 41

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Versammlung kann nicht sein, wer

1. Direktorin oder Direktor oder stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der LMK oder einer anderen Landesmedienanstalt ist,
2. Mitglied der Regierung eines deutschen Landes, der Bundesregierung oder einer Institution der Europäischen Union ist,
3. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Landesrechts steht oder Mitglied eines Aufsichtsorgans einer solchen Anstalt ist,
4. selbst privaten Rundfunk veranstaltet oder selbst Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied eines die Geschäftstätigkeit überwachenden Aufsichtsorgans oder in leitender Stellung Beschäftigte oder Beschäftigter eines privaten Rundfunkveranstalters ist; Beteiligungen an Aktiengesellschaften mit bis zu 1 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte bleiben unberücksichtigt; oder
5. in sonstiger Weise ständig oder regelmäßig, insbesondere als Beraterin oder Berater, für eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt des Landesrechts oder einen privaten Rundfunkveranstalter gegen Entgelt tätig ist.

(2) Bestehen Zweifel an der Mitgliedschaft einer Person, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, so entscheidet die Versammlung. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden; ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 42

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des vorsitzenden Mitglieds und der zwei stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Versammlung,
2. Wahl, Einstellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors,
3. Erlass von Satzungen, Richtlinien und der Geschäftsordnung der Versammlung,
4. Bildung von Ausschüssen, insbesondere des Ausschusses nach § 7 Abs. 1,
5. Überwachung der Ausgewogenheit der Programme in ihrer Gesamtheit und Feststellungen hierüber,
6. Entscheidung über Widersprüche gegen die Beschlüsse des Ausschusses nach § 7 Abs. 1,

7. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungsbestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit der LMK mit Ausnahme der Bestimmungen zum Datenschutz,
8. Beschluss von Ausschreibungen,
9. Entscheidung über die Erteilung, die Verkürzung der Geltungsdauer, die Einschränkung und die Entziehung und das Ruhen von Zulassungen,
10. Entscheidung über die Zuweisung und die Entziehung von Übertragungskapazitäten,
11. Entgegennahme von Anzeigen und Entscheidung zur Heranführung von Programmen,
12. Entscheidung über die Verbreitung von Programmen in Kabelanlagen,
13. Entscheidung über Fragen der Zugangsfreiheit,
14. Entscheidung über zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte der Direktorin oder des Direktors,
15. Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
16. Entscheidung über das Bestehen einer Mitgliedschaft in der Versammlung,
17. Zustimmung zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten, soweit diese nicht einem Fachausschuss zugewiesen ist,
18. Entscheidung über Widersprüche gegen förmliche Bescheide der Direktorin oder des Direktors mit Ausnahme datenschutzrechtlicher Bescheide,
19. Erlass der Satzung für Medienkompetenznetzwerke sowie der Satzung für Offene Kanäle und Bürgermedien sowie
20. Entscheidung darüber, Übertragungskapazitäten für Offene Kanäle und Bürgermedien zur Verfügung zu stellen.

§ 43

Beschlüsse

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, in den Fällen des § 42 Nr. 9 und 10 mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Veranstaltung ist, für die es eine Zulassung beantragt. Gleiches gilt für ein Mitglied, das eine Organisation in der Versammlung vertritt, die selbst eine Zulassung hat oder beantragt oder die am Kapital oder an den Stimmrechtsanteilen eines solchen Rundfunkveranstalters mit 25 v. H. oder mehr oder sonst maßgeblich beteiligt ist.

(3) Die Versammlung kann für Fälle, in denen eine eilbedürftige Entscheidung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, einen Ausschuss bilden, der an ihrer Stelle entscheidet. Näheres regelt die Hauptsatzung der LMK.

§ 44

Direktorin oder Direktor,
stellvertretende Direktorin oder
stellvertretender Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor wird von der Versammlung für die Dauer von sechs Jahren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor soll über Erfahrungen im Medienbereich verfügen. Bewerberinnen und Bewerber sind durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren und der Vorschlag gegenüber der Versammlung zu begründen. § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die LMK gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung der LMK und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel; zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Bediensteten nach näherer Bestimmung der Satzung sowie zur Eingehung von Verbindlichkeiten aller Art im Wert von mehr als 70 000,00 Euro ist die Zustimmung der Versammlung erforderlich,
2. Beratung der Rundfunkveranstalter, der Anbieter von Telemedien und Plattformen,
3. Entscheidung über Aufzeichnungspflichten,
4. Entscheidung über die Einrichtung von Offenen Kanälen und Bürgermedien und die Gründung von Medienkompetenznetzwerken,
5. Hinwirken auf eine Digitalisierung des Rundfunks,
6. Behandlung von Beschwerden,
7. Verfolgung von Beanstandungen der oder des Beauftragten der LMK für den Datenschutz,
8. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen anderer Organe der LMK,
9. Abgabe von regelmäßigen Arbeitsberichten gegenüber der Versammlung,
10. Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses, diese sind der Versammlung zuzuleiten,
11. Unterstützung der Versammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
12. Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und
13. Datenschutzaufsicht nach § 38 Abs. 3.

§ 45

Beauftragte oder Beauftragter der LMK
für den Datenschutz, Überwachung seitens der
oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

(1) Der oder die Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 (Beauftragte oder Beauftragter der LMK für den Datenschutz) wird von der Direktorin oder dem Direktor der LMK benannt. Die oder der Beauftragte der LMK für den Datenschutz hat die Stellung und Aufgaben nach Artikeln 38 und 39 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Absätze 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Über das Ergebnis der Überwachung bei der LMK unterrichtet die oder der Beauftragte der LMK für den Datenschutz die Direktorin oder den Direktor; damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Stellt die oder der Beauftragte der LMK für den Datenschutz Verstöße bei der LMK gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so ist dies gegenüber der Direktorin oder dem Direktor zu beanstanden. Die Direktorin oder der Direktor ist zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Gleichzeitig ist die Versammlung zu unterrichten. Die oder der Beauftragte der LMK für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Direktorin oder des Direktors verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Beauftragten der LMK für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Versammlung ist eine Abschrift der Stellungnahme an die oder den Beauftragten der LMK für den Datenschutz zuzuleiten.

(5) Die oder der Beauftragte der LMK für den Datenschutz erstattet der Versammlung alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der auch der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu übersenden ist.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der LMK als Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679. Über festgestellte Verstöße unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die LMK und gibt Anregungen zu Verbesserungen des Datenschutzes.

§ 46

Förderungen

(1) Die LMK fördert aus ihrem Anteil an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages

1. die landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes und
2. Projekte für neuartige Techniken und Angebote.

(2) Die LMK fördert Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.

§ 47

Bedienstete

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der LMK mit Ausnahme der Eingruppierung der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors bestimmen sich nach den für Beschäftigte des Landes geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung dieser Bediensteten der LMK muss derjenigen der vergleichbaren Beschäftigten des Landes entsprechen. Die Organe der LMK sind verpflichtet, auf den Abschluss entsprechender Tarifverträge hinzuwirken.

(2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Vergütungs- oder Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

§ 48

Finanzierung

(1) Die LMK deckt ihre Kosten durch Gebühren und sonstige Einnahmen. Die LMK ist Beitragsgläubigerin im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages. Sie bestimmt im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben über die Mittelverwendung nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Die LMK erhebt für Amtshandlungen nach diesem Gesetz, nach dem Telemediengesetz, dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Gebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz. Die einzelnen kostenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze werden durch Satzung bestimmt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des für das Landesgebührenrecht zuständigen Ministeriums.

§ 49

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Das Haushalts- und Rechnungswesen sowie die Rechnungsprüfung der LMK richten sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

(2) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LMK ist ein Wirtschaftsplan nach § 110 LHO. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des für das Haushaltsrecht zuständigen Ministeriums; sie darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt sind. Die LMK bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und erstellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches. Der Jahresabschluss ist durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die §§ 108 und 109 LHO finden keine Anwendung.

(3) Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er prüft insbesondere die Verwendung des Anteils an dem einheitlichen Rundfunkbeitrag. Der Prüfungsbericht ist der Landesregierung, dem Landtag und der LMK zuzuleiten.

(4) Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die LMK unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof vorsieht. Die LMK ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(5) Zur Sicherung ihrer Wirtschaftsführung kann die LMK Rücklagen bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben in Einzelfällen erforderlich und eine Finanzierung aus den Mitteln eines Wirtschaftsjahres nicht möglich ist. Die Zuführungen und Entnahmen sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.

§ 50

Rechtsaufsicht

Die LMK unterliegt der Rechtsaufsicht der Landesregierung.

§ 51

Ausschließlicher Gerichtsstand

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz in Angelegenheiten des Rundfunks und der Telemedien ist das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße auch für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz und Trier zuständig.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

Versuche mit neuen Techniken und Angeboten

(1) Die Durchführung von Versuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig. Abstimmungen und Wahlen zum Zwecke einer politischen Meinungsbildung mittels eines Rückkanals sind unzulässig. Als Versuch gilt auch die Weiterverbreitung von Programmen und Diensten, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Versuchen in rundfunkrechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden. Die LMK begleitet und beobachtet die Durchführung der Versuche.

(2) An den Versuchen können sich die für Rheinland-Pfalz zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts, die LMK und die Inhaber einer Zulassung nach § 24 Abs. 1 beteiligen. Absatz 3 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Wer sich als privater Anbieter an einem Versuch mit einem Angebot beteiligen will, bedarf hierfür einer Versuchszulassung der LMK, die auf Antrag für die Dauer des Versuchs erteilt wird. § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, §§ 19 und 22 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 bis 7 und die §§ 26, 29 und 30 dieses Gesetzes sowie die §§ 6, 21 bis 30, 32 bis 38 und 41 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages finden keine Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für die Weiterverbreitung von Programmen und Diensten, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Versuchen in rundfunkrechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden. Satz 1 gilt nicht für Programme, für die bereits eine Zulassung nach § 24 Abs. 1 erteilt wurde.

(4) Die Versuchsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(5) Das Nähere regelt die LMK durch Satzung.

§ 53

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Mit diesem Gesetz wird § 3 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 10. Dezember 1991 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 5. Dezember 2017 bis 18. Dezember 2017 (GVBl. 2018, 75), BS Anhang I 95, wie folgt neu gefasst:

„§ 3

(1) Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation überwacht mit Ausnahme des Absatzes 2 die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien der Abschnitte IV. bis VI. des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Bestimmungen des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz des Telemediengesetzes sowie des § 57 des Rundfunkstaatsvertrages über den Datenschutz. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien; bestehende staatsvertragliche Regelungen zur Zuständigkeit im Datenschutz bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Presserates unterliegen.“

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt das Landesmediengesetz vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 75), BS 225-1, außer Kraft.

(4) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten verwaltungsrechtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Telemedien verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Landesmediengesetz werden zum einen notwendige redaktionelle Änderungen aufgrund des technischen Fortschritts aber auch Anpassungen an Begrifflichkeiten des Rundfunkstaatsvertrages vorgenommen. So wird beispielsweise der Begriff der „Zuteilung“ durch „Zuordnung“ und der Begriff der „Zuordnung“ durch „Zuweisung“ ersetzt, um eine Kongruenz mit dem Rundfunkstaatsvertrag herzustellen.

Zum anderen wurden die ausschließlich für die Presse geltenden Bestimmungen gebündelt und in den für die Presse geltenden Unterabschnitt 1 des Besonderen Teils verschoben. Dies betrifft die Anforderungen an die Berichterstattung und Informationsangebote der Presse (§ 12), das Informationsrecht der Presse (§ 12 a) sowie den Datenschutz im Bereich Presse (§ 13). Diese Bestimmungen gelten aufgrund des Zusammenspiels mit dem Rundfunkstaatsvertrag nur für die Presse und werden daher in den für die Presse geltenden Teil verschoben und angepasst.

Des Weiteren wird in § 24 Abs. 5 Satz 1 die Zulassung nunmehr unbefristet erteilt. Da die Zulassung für Regionalfenster an die Regelungen für die Hauptprogrammveranstalter in § 24 anknüpft, hat dies auch Auswirkungen auf die Zulassung der Regionalfensterveranstalter. § 22 Abs. 3 Satz 3 wird dahingehend ergänzt, dass die Zulassung der Regionalfensterveranstalter auf zehn Jahre zu erteilen ist. Es wird zudem ein neuer Satz 4 ergänzt, wonach Verlängerungen auf Antrag zulässig sind.

Als weitere notwendige Folgeänderung der unbefristeten Erteilung der Zulassung in § 24 Abs. 5 Satz 1 wurde in § 25 Abs. 5 eine Pflicht der Rundfunkveranstalter verankert, wonach die Landeszentrale für Medien und Kommunikation über die Änderung der Umstände zu informieren ist, die den Widerruf der Zulassung rechtfertigen.

§ 30 wurde insgesamt neu gefasst und regelt nun das Ausschreibungsverfahren zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten. Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Online-Angebot der Landeszentrale für Medien und Kommunikation dient der Verwaltungsvereinfachung und der Nutzerfreundlichkeit. Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation erhält nun die Möglichkeit, bereits im Ausschreibungsverfahren inhaltliche Vorgaben zu machen, die im Weiteren Auswahlverfahren als Auswahlkriterium dienen können. Gemäß § 30 Abs. 5 Satz 3 haben Klagen keine aufschiebende Wirkung. Die zuzuweisenden Übertragungskapazitäten sollen im Falle eines Rechtsstreits nicht ungenutzt bleiben. Die Zuweisung der Übertragungskapazitäten ist nunmehr in § 30 a geregelt.

Der Begriff der Offenen Kanäle wird darüber hinaus um den Begriff der Bürgermedien ergänzt, um neuen Formen der Bürgerbeteiligung gerecht zu werden.

Mit § 34 Abs. 2 wird mit Blick auf DAB+ eine Befugnis der Landeszentrale für Medien und Kommunikation geschaffen, regionale und lokale (digitale) Plattformen für Hörfunkprogramme zu belegen.

Die Zuständigkeiten der Landeszentrale für Medien und Kommunikation werden in § 3 Landesgesetz zu dem Staatsvertrag

über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 10. Dezember 1991 (GVBl. S. 369) zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 5. Dezember 2017 bis 18. Dezember 2017 (GVBl. 2018, 75) BS Anhang I 95, auf die allgemeine Telemedienaufsicht erweitert, um eine Konzentration und Bündelung der Befugnisse zu erreichen.

Aufgrund des Ausscheidens der Stiftung „Lesen“ aus der Versammlung wurde der QueerNet e. V. in § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 aufgenommen.

Es dient der Klarstellung, die Anforderungen an die Direktorin, den Direktor und die stellvertretende Direktorin, den stellvertretenden Direktor um Erfahrungen im Medienbereich zu ergänzen. Durch das Erfordernis der öffentlichen Stellenausschreibung wird die Transparenz des Auswahlverfahrens erhöht. Die Wahl erfolgt durch die pluralistisch besetzte Versammlung. Ihr gegenüber ist der Wahlvorschlag zu begründen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Begriff „Zuteilung“ wird durch den Begriff „Zuordnung“ und der Begriff „Zuordnung“ durch den Begriff „Zuweisung“ ersetzt, um eine Angleichung an die Begrifflichkeiten des Rundfunkstaatsvertrages herzustellen.

Zu § 2 (Landeszentrale für Medien und Kommunikation)

Die bisherigen Sätze 1 und 3 wurden gestrichen. Satz 1 ist mittlerweile obsolet und Satz 3 brachte eine Selbstverständlichkeit (Beachtung verfassungsrechtlicher, europarechtlicher und gesetzlicher Vorgaben) zum Ausdruck.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Der bisherige § 3 Abs. 2 Nr. 9 wurde mangels praktischer Relevanz gestrichen. Aus Nummer 10 wird demzufolge Nummer 9. Aufgrund der mittlerweile üblichen Verbreitung von Rundfunkprogrammen über das Internet/Satellit werden diese weithin bundesweit verbreitet. Das Kriterium der Verbreitung kann für eine landesgesetzliche Differenzierung deshalb nicht maßgeblich sein. Vielmehr ist auf die Ausrichtung des Programms abzustellen.

Zu § 4 und § 5 (Medienfreiheit und Öffentliche Aufgabe)

Die Bestimmungen enthalten keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 6 (Inhalte)

Da der bisherige § 6 nur noch für Presse gilt, wird die Bestimmung in den Unterabschnitt 1 des Besonderen Teils „Presse“ verschoben und redaktionell angepasst (vgl. § 12 a). Informationsrechte der Rundfunkveranstalter und von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten sind in § 9 a Rundfunkstaatsvertrag (i. V. m. § 55 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages) geregelt.

Der bisherige § 7 wird § 6. Mit Blick auf § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 54 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt der bisherige Absatz 1 nur für Presse und wird deshalb in den Unterabschnitt 1 des Besonderen Teils „Presse“ verschoben und angepasst (vgl. § 12).

Zu § 7 (Unzulässige Medienangebote)

Gestrichen wurde „für Jugendschutz und Medieninhalte“, um der Landeszentrale für Medien und Kommunikation mehr Flexibilität bei der Namensgebung des Ausschusses zu gewähren. Die Bestimmungen über den Ausschuss (bisher § 8 Absätze 1, 2 und 4) werden in § 7 zusammengefasst.

Zu § 8 (jugendschutz.net)

Die bisherigen Absätze 1, 2 und 4 wurden in § 7 geschoben. Alleiniger Regelungsgegenstand ist nunmehr jugendschutz.net. Die Trennung der unzulässigen Medienangebote in § 7 und jugendschutz.net in § 8 dient der besseren Übersichtlichkeit.

Zu § 9 (Impressum, Programmverantwortlichkeit, Auskunftspflicht)

Die Bestimmung enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 10 (Persönliche Anforderungen für Verantwortliche)

Absatz 3 wird mangels praktischer Relevanz gestrichen.

Zu § 11 (Gegendarstellung)

Die Bestimmung enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 12 (Berichterstattung, Informationsangebote)

§ 12 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 2, der angesichts der §§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 54 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages nur für Presse gilt und daher in den für die Presse geltenden Unterabschnitt 1 im Besonderen Teil verschoben wurde. Dem Anwendungsbereich entsprechend wird „der Presse“ zur Konkretisierung ergänzt. Mit der eingefügten Einschränkung auf „Berichterstattung und Informationsangebote“ wird die bisher zu weit gehende Formulierung des § 12 an § 10 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages angeglichen.

Zu § 12 a (Informationsrecht)

Informationsrechte der Rundfunkveranstalter und von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten sind in § 9 a Rundfunkstaatsvertrag (i. V. m. § 55 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag) geregelt. Da der bisherige § 6 also nur für Presse gilt, wird die Vorschrift in den Unterabschnitt 1 des Besonderen Teils „Presse“ verschoben und angepasst.

Das Informationsrecht der Presse in § 12 a gibt der Presse in Absatz 1 einen Anspruch auf behördliche Informationen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe. Absatz 2 sieht hierzu nach wie vor Verweigerungsgründe vor.

Im Unterschied dazu sieht das Landestransparenzgesetz den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen für Bürgerinnen und Bürger vor, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Durch eine höhere Transparenz der Verwaltung soll die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert werden. Sie erlaubt den Bürgerinnen und Bürgern, sich eigene Informationen und ein eigenes Meinungsbild zu verschaffen. Die aktive Veröffentlichung von Informationen durch die Behörden stärkt die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger.

Die staatsorganisationsrechtliche Kontrolle und die Kontrollfunktion der Presse tritt neben die im Landestransparenz-

gesetz beschriebene Informationsfreiheit. Zur Erfüllung eben dieser öffentlichen Aufgabe steht der Presse das Informationsrecht des § 12 a zur Verfügung.

Zu § 13 (Datenschutz)

§ 13 Abs. 1 bis 3 regelt den materiellen Datenschutz für Presse (vgl. Artikel 2 § 12 des Zustimmungsgesetzes zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Im Übrigen gilt der Rundfunkstaatsvertrag (§§ 9 c und 57). Absatz 4 hat die Aufsicht im Bereich Datenschutz über die Presse zum Gegenstand. Im Übrigen ist die Aufsicht im Bereich Datenschutz in § 38 Abs. 3 und 4 geregelt. Damit wird der presserechtliche Datenschutz nunmehr übersichtlich an einer zentralen Stelle geregelt.

Die mit der Zustimmung zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Artikel 1) und den entsprechenden Folgeänderungen im Landesmediengesetz (Artikel 2) umgesetzten Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) wurden materiell nicht verändert. Die Vorschriften wurden lediglich in den für die Presse geltenden Unterabschnitt 1 des Besonderen Teils „Presse“ verschoben.

Zu § 14 (Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen)

Die Zusammenstellung der für die Presse relevanten Regelungen im Unterabschnitt 1 des Besonderen Teils erfordern eine neue Zählung der Bestimmungen.

Zu § 15 (Verbot für beschlagnahmte Druckwerke)

Die Bestimmung enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 16 (Programmgrundsätze)

Bei den Änderungen in Satz 5 handelt es sich um Folgeänderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 10.

Zu § 17 (Programmverantwortung und § 18 Verlautbarungspflicht)

Die Bestimmungen enthalten keine Änderung zur bisherigen Rechtslage.

Zu § 19 (Sendezeit für Dritte)

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 10.

Zu § 20 (Beschwerdeverfahren)

Die Regelung des Beschwerdeverfahrens in ihrer derzeitigen Fassung kommt in der Praxis nur selten zum Einsatz. In der Regel wenden sich Personen oder Stellen mit ihren Beschwerden über Sendungen direkt an die Landeszentrale für Medien und Kommunikation. Im Übrigen kann sie auch bisher bei relevanten Verstößen auch dann nicht von aufsichtsrechtlichem Tätigwerden absehen, wenn ein Veranstalter einer einzelnen beschwerdeführenden Person gegenüber abgeholfen hat. Daher wird in Absatz 1 ein umfassendes Beschwerderecht gegenüber der Landeszentrale für Medien und Kommunika-

tion sowie ein Auskunftsrecht zur Ermöglichung der Anspruchsdurchsetzung auf dem ordentlichen Rechtsweg eingerichtet. Infolgedessen wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 ist obsolet, da sich Einzelheiten aus dem Gesetz, insbesondere dem Verwaltungsverfahrensgesetz, ergeben. Ein Satzungsauftrag der Landeszentrale für Medien und Kommunikation ist damit entbehrlich.

Zu § 21 (Aufzeichnungspflicht, verschlüsselte Programme)

Die Bestimmung enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 22 (Sicherung der Meinungsvielfalt)

Bei den Änderungen in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 10. Um Planungssicherheit zu schaffen, wird die Zulassung in Absatz 3 Satz 3 auf zehn Jahre erteilt. Die Ergänzung der Befristung ist notwendig, da das Landesmediengesetz hinsichtlich der Zulassung für Regionalfenster an die Bestimmung für die Hauptprogrammveranstalter in § 24 anknüpft, die wiederum eine Entfristung der Zulassung vorsieht. Die Zulassung zu einem Regionalfensterveranstalter ist aufgrund der begrenzten zur Verfügung stehenden Sendeplätze mit der natürlichen Knappheitssituation bei einer Zuweisung begrenzter Übertragungskapazitäten vergleichbar und kann daher ebenfalls nur befristet erteilt werden. Dies dient sowohl der Schaffung des publizistischen als auch dem Schutz des ökonomischen Wettbewerbs.

Satz 4 stellt klar, dass Verlängerungen möglich sind. Eine erteilte Zulassung kann mehrmals verlängert werden. Mit Satz 5 wird klargestellt, dass eine Ausschreibung der Regionalfensterprogramme nur dann erforderlich ist, wenn die Verlängerung nicht beantragt oder versagt wird. Der neu eingefügte Satz 10 eröffnet der Landeszentrale für Medien und Kommunikation die Möglichkeit, bei ihrer Ermessensentscheidung im Rahmen der Auswahl zwischen mehreren Bewerbern die inhaltlichen Vorgaben des § 30 zu berücksichtigen. Bei den Änderungen in Absatz 5 Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 10.

Zu § 23 (Nicht bundesweite Fernsehprogramme)

Bei den Änderungen der Überschrift sowie des Absatzes 1 Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 10.

Zu § 24 (Zulassung)

Mit der Einfügung des Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz keine Übertragung der Zulassung darstellen. Gesellschaftsrechtliche Veränderungen lösen keinen Veranstalterwechsel aus. Die damit verbundene Veränderung der Beteiligungsverhältnisse ist der Landeszentrale für Medien und Kommunikation vor ihrem Vollzug gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 3 anzuzeigen und gemäß Satz 4 zu prüfen.

Nach § 24 Abs. 5 Satz 1 werden die Zulassungen nunmehr unbefristet erteilt. Die Entfristung der Zulassung dient der Entlastung der Unternehmen. Aufwendige Zulassungsverfahren müssen nicht mehr alle zehn Jahre durchgeführt werden. Die bislang notwendige Doppelpflicht („Führerscheinprinzip“) bei Zulassung und Frequenzzuweisung wird vermieden. Aufgrund der weiter bestehenden Befristung der Frequenzzuweisung nach § 30 a Abs. 3 Satz 1 ist zudem sichergestellt, dass

keine „Beaufsichtigungslücke“ entsteht. Eine regelmäßige Überprüfung der Veranstalter ist damit weiter sichergestellt.

Als notwendige Folgeänderung der unbefristeten Erteilung der Zulassung in § 24 Abs. 5 Satz 1 wurde in § 25 Abs. 5 eine Pflicht der Rundfunkveranstalter verankert, wonach die Landeszentrale für Medien und Kommunikation über die Änderung der Umstände zu informieren ist, die den Widerruf der Zulassung rechtfertigen.

Zu § 25 (Erteilung der Zulassung)

Mit den Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 4 wird § 25 an § 20 a Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag angepasst. Sie dienen der Kongruenz zwischen dem Landesmediengesetz und dem Rundfunkstaatsvertrag.

Die Ergänzung des Absatzes 5 ist eine Folgeänderung der Entfristung der Zulassung in § 24 Abs. 5 Satz 1. Die Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, die Landeszentrale für Medien und Kommunikation über die Änderung der Umstände zu informieren, die den Widerruf der Zulassung rechtfertigen.

Zu § 26 (Vereinfachtes Zulassungsverfahren)

Auch im vereinfachten Zulassungsverfahren sollen die persönlichen Anforderungen an die Erteilung der Zulassung nach § 25 ganz und die Vorschriften über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten (§§ 30, § 30 a) zum Teil gelten.

Zu § 27 (Verfahren bei Rechtsverstößen)

Die Bestimmung enthält keine Änderung zur bisherigen Rechtslage.

Zu § 28 (Zuordnung von Übertragungskapazitäten)

In der Überschrift wie auch in Absatz 2 wird im Sinne einer größtmöglichen Kongruenz zwischen Landesmediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag der Begriff der „Zuteilung“ durch den Begriff der „Zuordnung“ ersetzt. Absatz 1 wird zukunfts offen formuliert. Die Landesregierung und die Landeszentrale für Medien und Kommunikation wirken darauf hin, dass Übertragungskapazitäten für das Land Rheinland-Pfalz verfügbar gemacht werden. Mit der Streichung in Absatz 2 wird der Selbstverständlichkeit Rechnung getragen, dass die Landesregierung nur bei solchen Übertragungskapazitäten auf eine sachgerechte Zuordnung hinwirken kann, die nicht bereits für bundesweite Versorgungsbedarfe benötigt werden. Absatz 3 wird verschlankt und im Sinne größtmöglicher Kongruenz zum Rundfunkstaatsvertrag an § 51 Abs. 3 Nr. 4 Rundfunkstaatsvertrag angepasst. Die Streichung des Absatzes 4 ist eine Folgeänderung des geänderten Absatzes 3.

Zu § 29 (Der LMK zugeordnete Übertragungskapazitäten)

In § 29 werden im Sinne einer größtmöglichen Kongruenz zwischen Landesmediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag der Begriff der „Zuteilung“ durch den Begriff der „Zuordnung“ und der Begriff „Zuordnung“ durch „Zuweisung“ ersetzt.

Absatz 1 ermöglicht es der Landeszentrale für Medien und Kommunikation, einen lokalen, regionalen oder landesweit ausgerichteten Plattformbetrieb einzurichten. Eine Zuweisung an Anbieter vergleichbarer Telemedien wird entsprechend § 51 a Abs. 1 Alt. 2 des Rundfunkstaatsvertrages ermöglicht. Die Neufassung der Verweise ist eine Folgeänderung zum einen der Streichung der Absätze 3 bis 5, zum anderen der Neufassung der §§ 30 und 30 a.

Aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 5 wird Absatz 2. Er wird an den neuen § 30 angepasst. Absatz 2 Satz 1 bis 4 wird Absatz 3.

Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen. Während die Absätze 3 und 4 keine praktische Relevanz mehr haben, trägt der bisherige Absatz 5 dem Umstand, dass vergleichbare Telemedien mittlerweile eine dem Rundfunk vergleichbare Bedeutung haben, keine Rechnung.

Zu § 30 (Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten)

Der bisherige § 30 wurde aufgeteilt: § 30 regelt nun das Ausschreibungsverfahren, die Bestimmungen zur Zuweisung der Übertragungskapazitäten finden sich nunmehr in § 30 a.

In § 30 wird im Sinne einer größtmöglichen Kongruenz zwischen Landesmediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag der Begriff „Zuordnung“ durch „Zuweisung“ ersetzt. § 30 wird insgesamt neu gefasst und regelt das Ausschreibungsverfahren zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten.

Gemäß Absatz 1 führt die Landeszentrale für Medien und Kommunikation zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten ein Ausschreibungsverfahren durch. Die in Satz 2 vorgesehene Veröffentlichung der Ausschreibung im Online-Angebot der Landeszentrale für Medien und Kommunikation dient der Verwaltungsvereinfachung und der Nutzerfreundlichkeit.

Absatz 2 ist der bisherige Absatz 3. Er wurde umformuliert und verschlankt. Zudem gibt er mit seiner Nummer 2 der Landeszentrale für Medien und Kommunikation die Möglichkeit, bereits im Ausschreibungsverfahren inhaltliche Vorgaben zu machen. Diese können im weiteren Auswahlverfahren als Auswahlkriterium dienen.

Der bisherige Absatz 3 Satz 3 wird Absatz 3. Die Ergänzung des bestehenden Versorgungsbedarfes ist eine Folgeänderung der Neufassung des Absatzes 1. Sie stellt klar, dass es einer Ausschreibung nicht bedarf, wenn die Zuweisung freier Übertragungskapazitäten erforderlich ist, um einen bestehenden Versorgungsbedarf zu erfüllen. Bisher wurde auf Absatz 1 Satz 3 verwiesen.

§ 30 Abs. 4 wurde umformuliert und trägt nun § 30 Abs. 2 Nr. 2 Rechnung.

Der bisherige Absatz 5 wird mangels Praxisrelevanz gestrichen. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 5. Gemäß § 30 Abs. 5 Satz 3 haben Klagen keine aufschiebende Wirkung. Die zuzuweisenden Übertragungskapazitäten sollen im Falle eines Rechtsstreits nicht ungenutzt bleiben.

Der bisherige Absatz 6 wird § 30 a Abs. 3.

Der bisherige Absatz 7 wird § 30 a Abs. 4.

Der bisherige Absatz 8 wird § 30 a Abs. 5.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 5.

Zu § 30 a (Zuweisung von Übertragungskapazitäten)

Der bisherige § 30 wird, soweit es um die Zuweisung von Übertragungskapazitäten geht, in § 30 a verschoben. Soweit es um das Ausschreibungsverfahren geht, bleiben die Regelungen in § 30 und werden angepasst.

In § 30 a wird im Sinne einer größtmöglichen Kongruenz zwischen Landesmediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag der Begriff „Zuordnung“ durch „Zuweisung“ ersetzt.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind Folgeänderungen des § 30 Abs. 2 Nr. 2. Satz 4 bringt mit dem Erfordernis der Beachtung der verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und gesetzlichen Vorgaben bei der Zuweisungsentscheidung eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck und wird daher gestrichen.

Die Ergänzung in Absatz 2, wonach die Zuweisung den Nachweis voraussetzt, dass die antragstellende Person in der Lage ist, die inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen, ist eine Folgeänderung des § 30 Abs. 2 Nr. 2.

Absatz 3 ist der bisherige § 30 Abs. 6. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt, wonach die Zuweisung einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden kann. Mit der Verlängerungsmöglichkeit wird Investitions- und Planungssicherheit für Unternehmen geschaffen.

Der bisherige § 30 Abs. 7 wird Absatz 4.

Der bisherige § 30 Abs. 8 wird Absatz 5. Durch die Ausgestaltung des Satzes 1 als Sollvorschrift wird der Landeszentrale für Medien und Kommunikation ein größerer Entscheidungsspielraum geschaffen.

Zu § 31 (Medienkompetenznetzwerke, Offene Kanäle und Bürgermedien)

Der Begriff „Offene Kanäle“ knüpft an die Kabeltechnik an und wird um den technologieneutralen Begriff der „Bürgermedien“ ergänzt. In Absatz 2 Satz 2 erfolgt eine Aufgabenbeschreibung der Offenen Kanäle und Bürgermedien. Der neue Satz 3 trägt der in der Praxis relevanten Übertragung über Plattformen Rechnung. Durch die Einfügung der Fortentwicklung in Absatz 4 Satz 1 wird neben der Bestands- auch der Entwicklungsgarantie Rechnung getragen. Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation erhält mit Absatz 5 Satz 2 die Möglichkeit, in der Satzung insbesondere die Anerkennung der Träger und Fördervereine, den chancengleichen Zugang und die Qualitätssicherung näher zu regeln.

Zu § 32 und § 33 (Anzeigepflicht bei der Kabelverbreitung in analoger Technik und Rangfolge von Programmen bei der Kabelverbreitung in analoger Technik)

Die Bestimmungen enthalten keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 34 (Plattformen, Kooperation)

Mit Absatz 2 wird ein Must-Carry-Status für private Hörfunkangebote auf lokalen/regionalen Plattformen eingerichtet. Hierdurch soll lokale und regionale Vielfalt geschaffen und verstärkt werden.

Zu § 35 (Strafbestimmungen)

Die Bestimmung enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 36 (Ordnungswidrigkeiten)

Mit Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 bis 27 wird die Zuständigkeit der Landeszentrale für Medien und Kommunikation im Bereich

der Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf die allgemeine Telemedienaufsicht ergänzt. Die Streichung in Absatz 6 Satz 1 ist eine Folgeänderung der Erweiterung der Zuständigkeit der Landeszentrale für Medien und Kommunikation auf die allgemeine Telemedienaufsicht. Die Änderung in Absatz 7 Satz 1 ist eine Folgeänderung des § 3 Abs. 2 Nr. 10.

Zu § 37 (Verjährung)

Die Bestimmung enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 38 (Recht auf Selbstverwaltung, Sitz, Aufsicht)

Der neu eingefügte Absatz 3 entspricht im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch private Rundfunkveranstalter dem bisherigen § 12 a. Dieser wurde durch das Zustimmungsgesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in das Landesmediengesetz eingefügt. Da § 12 a aber nicht nur die Presse betrifft, wird er mit Ausnahme des § 12 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 aus dem für Presse geltenden Abschnitt in § 38 verschoben. § 12 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden § 13 Abs. 4.

Zu § 39 (Organe)

Die Bestimmung enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 40 (Versammlung)

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 15, 22 und 24 werden Namensänderungen der entsendungsberechtigten Verbände und Organisationen berücksichtigt. Nummer 21 wird aufgrund des Ausscheidens der Stiftung „Lesen“ angepasst. Entsendeberechtigt ist nunmehr QueerNet Rheinland-Pfalz e. V. Die Namensänderung in Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 berücksichtigt neben der Namensänderung des Verbandes auch dessen Strukturänderung von Landes- in Kreisverbände.

Zu § 41 (Mitgliedschaft)

Die Bestimmung enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 42 (Aufgaben der Versammlung)

Nummer 4 und 6 sind Folgeänderungen des § 8 Abs. 1. Nummer 8 ist eine Folgeänderung des neu gefassten § 30. Nummer 18 ist eine Folgeänderung des § 38 Absatz 3. Die Nummern 19 und 20 sind Folgeänderungen der Änderungen in § 31.

Zu § 43 (Beschlüsse)

In Absatz 1 Satz 3 wurden die Fälle, in denen eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist, auf Zulassungs-, Zuweisungs- und Anerkennungsentscheidungen eingeschränkt. Absatz 3 dient der Praktikabilität und bietet der Versammlung die Möglichkeit, in besonders eilbedürftigen Fällen, in denen eine Entscheidung der Versammlung nicht eingeholt werden kann, einen Ausschuss zu bilden, der an ihrer Stelle entscheidet.

Zu § 44 (Direktorin oder Direktor, stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor)

Es dient der Klarstellung, die Anforderungen an die Direktorin, den Direktor und die stellvertretende Direktorin, den stellvertretenden Direktor um Erfahrungen im Medienbereich zu ergänzen. Durch das Erfordernis der öffentlichen Stellen-

ausschreibung wird die Transparenz des Auswahlverfahrens erhöht. Die Wahl erfolgt durch die pluralistisch besetzte Versammlung. Ihr gegenüber ist der Wahlvorschlag zu begründen.

Absatz 3 Nummer 2 ist eine Folgeänderung zum einen der Erweiterung der Zuständigkeit der Landeszentrale für Medien und Kommunikation auf die allgemeine Telemedienaufsicht, zum anderen der Änderung des § 34. Nummer 13 ist die Folgeänderung des § 38 Absatz 3.

Aufgrund des neu gefassten Absatzes 1 ist Absatz 4 obsolet und wird gestrichen.

Zu § 45 (Beauftragte oder Beauftragter der LMK für den Datenschutz, Überwachung seitens der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

Absatz 6 Satz 2 bringt eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck und wird gestrichen.

Zu § 46 (Förderungen)

Absatz 1 Nummer 2 spielt in der Praxis keine Rolle mehr und wird offener formuliert, um Techniken und Angebote über Rundfunkübertragungstechniken hinaus berücksichtigen zu können.

Zu § 47 (Bedienstete)

Die Bestimmung enthält keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 48 (Finanzierung)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung der Erweiterung der Zuständigkeit der Landeszentrale für Medien und Kommunikation auf die allgemeine Telemedienaufsicht. Sie erhält damit die Möglichkeit, für Aufsichtsmaßnahmen im Bereich der Telemedien nach dem Telemediengesetz, dem Rundfunkstaatsvertrag, und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Gebühren zu erheben. Hierzu erlässt sie eine Satzung.

Zu § 49 (Haushalts- und Rechnungswesen)

Die Einschränkung auf den Rundfunkstaatsvertrag in Absatz 5 Satz 1 wurde entsprechend der Erweiterung der Zuständigkeit der Landeszentrale für Medien und Kommunikation auf die allgemeine Telemedienaufsicht gestrichen.

Absatz 6 wird gestrichen. Die Übergangsfrist zum Wirtschaftsplan nach Absatz 2 ist abgelaufen.

Zu § 50 (Rechtsaufsicht und § 51 Ausschließlicher Gerichtsstand)

Die Bestimmungen enthalten keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

Zu § 52 (Versuche mit neuen Techniken und Angeboten)

In Absatz 1 und Absatz 3 werden „Programme“ und „Dienste“ durch die weitergehenden „Angebote“ ersetzt.

Auch im vereinfachten Verfahren wird die Versuchszulassung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erteilt für die Programmdauer und, soweit Kanäle nicht als eigene Kanäle zugeordnet werden, die Sendezeiten. Ebenso sind auch im vereinfachten Verfahren die Voraussetzungen des § 25 einzuhalten. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 25 werden daher aus Absatz 3 Satz 2, der gewisse Bestimmungen im vereinfachten Verfahren für nicht anwendbar erklärt, gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 ist angesichts der im Jahr 2015 erfolgten Abschaltung der Mittelwellensender überholt und wird daher gestrichen. Der neue Absatz 4 sieht die Befristung der Versuchsdauer auf höchstens fünf Jahre vor.

Absatz 6 wird gestrichen. Versuchszulassungen sollen auch über den 31. Dezember 2010 hinaus ermöglicht werden.

Zu § 53 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Die bisherige Bestimmung wird gestrichen. Die Überprüfungs-klausel ist angesichts des § 53 a Rundfunkstaatsvertrag überflüssig. Die Verpflichtung zur Überprüfung der Plattform-belegungs-vorschriften ergibt sich außerdem aus Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie.

Mit Absatz 1 wird nun § 3 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 10. Dezember 1991 (GVBl. S. 369) zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 5. Dezember 2017 bis 18. Dezember 2017 (GVBl. 2018, 75), BS Anhang I 95, neu gefasst. Hieraus ergibt sich die Erweiterung der Zuständigkeit der Landeszentrale für Medien und Kommunikation auf die allgemeine Telemedien-aufsicht.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Landeszentrale für Medien und Kommunikation auf die allgemeine Telemedien-aufsicht erfolgt, um eine Konzentration und Bündelung der Befugnisse zu erreichen. Bislang liegt die allgemeine Telemedienaufsicht sowohl nach dem Rundfunkstaatsvertrag als auch nach dem Telemediengesetz bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Dies ist vor allem historisch bedingt. Bereits vor der Einführung von Regelungen für Telemedien im Rundfunkstaatsvertrag lag die Zuständigkeit im Rahmen der Vorschriften des Telemediengesetzes bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Um einen einheitlichen Ansprechpartner für „Internetsachverhalte“ zu bestimmen, wurde daher auch die Aufsicht nach dem Rundfunkstaatsvertrag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zugeschlagen.

Die Tätigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beschränkt sich derzeit allerdings im Wesentlichen auf die wettbewerbsrechtlich relevanten Sachverhalte, wie Verstöße gegen die Impressumspflicht oder bei Gewinnspielen. Eine weitergehende Wahrnehmung der Aufsicht findet in der Regel nicht statt.

Mit dem Übergang der allgemeinen Telemedienaufsicht auf die Landeszentrale für Medien und Kommunikation wird die Zusammenarbeit mit den Landesmedienanstalten der übrigen Länder erleichtert. Mittlerweile liegt die Zuständigkeit für Telemedien in den meisten Ländern bereits zentral bei den Landesmedienanstalten.

Durch die Bündelung der Zuständigkeiten bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation wird eine effektive Aufsicht auch im Bereich der Telemedien erreicht. Angebote im Internet haben inzwischen nicht mehr nur wettbewerbsrechtliche Bedeutung, sondern zunehmend auch eine hohe Relevanz für die Meinungsvielfalt. Daher muss eine effektive Aufsicht auch die Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages gewährleisten.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Aufsicht durch die Landeszentrale für Medien und Kommunikation geboten. Verfassungsrechtlich unterfallen Telemedien dem Rundfunk. Dieser ist im Grundsatz möglichst staatsfern auszugestalten. Dies bezieht sich nicht zuletzt auch auf die Aufsicht. Diesem Grundsatz kommt umso mehr Bedeutung zu, je meinungsrelevanter die jeweiligen Inhalte sind. Während die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Teil des Behördenzuges ist, ist die Landeszentrale für Medien und Kommunikation staatsfern organisiert.

Um auch weiterhin einen einheitlichen Ansprechpartner für die betroffenen Anbieter vorzuhalten, geht auch die Zuständigkeit nach dem Telemediengesetz auf die Landeszentrale für Medien und Kommunikation über.

Absatz 2 bestimmt das Inkrafttreten. Die im bisherigen Absatz 2 enthaltenen Vorschriften sind nicht mehr relevant und werden gestrichen.

Absatz 3 hebt das Landesmediengesetz vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 75), BS 225-1, auf.

Absatz 4 sieht eine neue Übergangsregelung aufgrund der Änderung der Zuständigkeit für die allgemeine Telemedien-aufsicht vor.